

Infopoint

„100 Jahre Bundesverfassung – 100 Jahre Verfassungsgerichtshof“

Im Jahr 2020 feierte Österreich das 100-jährige Jubiläum unserer Verfassung. Ein Grund zu feiern – auch für den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Denn auch dieser wurde mit dem Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 neu eingerichtet und teilt deshalb in dieser Form auch das Gründungsdatum 1920 mit der Verfassung. Die Verfassung ist die Grundlage für alle Handlungen des Staates und bildet den Rahmen, in dem sich unsere Gesellschaft entwickelt. Sie sichert aber auch unsere Grundrechte und gewährleistet, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger unter Einhaltung der Gesetze frei entfalten können und gleich behandelt werden. Doch: Was regelt die Verfassung eigentlich genau? Was bedeuten Demokratie und Rechtsstaat? Und warum gilt der Verfassungsgerichtshof als „Hüter der Verfassung“?

Unsere Verfassung – was hat das mit mir zu tun?

Die Grundprinzipien der Verfassung

Die Verfassung ist das Fundament der staatlichen Ordnung. Sie legt die Spielregeln fest, damit der Staat funktioniert und sich die Gesellschaft entfalten kann. So bestimmt die Verfassung, wie das Parlament oder der Bundespräsident gewählt wird, was in die Zuständigkeit des Bundes und was in jene der Bundesländer fällt, wie die Gerichte aufgebaut sind und wie die Grundrechte der Menschen in Österreich geschützt werden.

Unsere Verfassung beruht auf einigen zentralen Werten, die wir „Grundprinzipien“ nennen:

- Demokratie
- Rechtsstaat
- Freiheit (Grund- und Menschenrechte)
- Republik
- Bundesstaat

Die Grundprinzipien stehen in der österreichischen Rechtsordnung an höchster Stelle: Alle Verfassungsgesetze, aber auch alle anderen Rechtsvorschriften in Österreich dürfen ihnen nicht widersprechen. Sie sind so wichtig, dass jegliche Änderung, die sie betrifft, nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist – nämlich mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament und wenn die Bürgerinnen und Bürger sie in einer Volksabstimmung gutheißen.

Unsere Verfassung ...

... bestimmt die Staatsform – REPUBLIK

Republik



... regelt die Regierungsform – DEMOKRATIE

Demokratie



... legt die Gliederung des Staates fest – BUNDESSTAAT

Bundesstaat



... zieht die Grenzen des staatlichen Handelns – RECHTSSTAAT

Rechtsstaat



... sichert die Grund- und Menschenrechte – FREIHEIT

Freiheit



alle Grafiken © bogner.knoll

Republik



→ **REPUBLIK** – In einer Republik wird das Staatsoberhaupt vom Volk für eine festgelegte Zeit gewählt: bei uns die Bundespräsidentin bzw. der Bundespräsident. In Österreich können alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger über 35 Jahren für das Amt kandidieren. Der Begriff Republik leitet sich von „res publica“ (die öffentliche Sache) ab. Österreich ist eine demokratische Republik – Republik und Demokratie sind jedoch nicht zwingend miteinander verknüpft. Es gibt auch demokratische Monarchien (etwa Schweden oder das Vereinigte Königreich). In Österreich sind Monarchie und Adel seit mehr als 100 Jahren Vergangenheit.

Demokratie



→ **DEMOKRATIE** – Das Wort sagt es bereits: In der Demokratie („Herrschaft des Volkes“) machen die Vertreterinnen und Vertreter des Volkes die Gesetze. Wichtigstes Merkmal ist die politische Mitbestimmung, vor allem das Wahlrecht. Alle Bürgerinnen und Bürger

sind vor dem Gesetz gleich und können an allen staatlichen Funktionen teilhaben, unabhängig von Geschlecht, Sprache, Religion oder Vermögen. Grundsätzlich entscheidet in einer Demokratie die Mehrheit. Wie sich „Mehrheit“ definiert, ist in der Verfassung festgelegt. Sie selbst lässt sich etwa nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament ändern. Und: Die Grund- und Menschenrechte dürfen nicht verletzt werden – nicht einmal, wenn die Mehrheit das will.

Demokratie beruht darauf, dass sich Bürgerinnen und Bürger aktiv am öffentlichen Leben beteiligen. Dies kann auf unterschiedliche Weise geschehen – je nach Art der Teilhabe unterscheidet man indirekte und direkte Demokratie:

- **Indirekte Demokratie** bedeutet, dass das Volk indirekt Einfluss auf die Politik nimmt – durch Aktivitäten in Interessenverbänden und indem es Vertreterinnen und Vertreter wählt, etwa in das Parlament. Diese beschließen dann die Gesetze.
- **Direkte Demokratie** bedeutet, dass sich das Volk unmittelbar am politischen Prozess beteiligt, indem es über wichtige Fragen für die Gesellschaft abstimmt – in Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen.

(→ siehe Infografik „Wahlrecht“)

Rechtsstaat



→ **RECHTSSTAAT** – In einem Rechtsstaat sind alle an das Recht gebunden: Die Bürgerinnen und Bürger dürfen tun, was ihnen die Gesetze nicht verbieten. Der Staat dagegen darf nur tun, was ihm die Gesetze ausdrücklich erlauben. Das Recht ist zugleich die Grundlage seines Handelns und setzt ihm Grenzen. Dafür sieht unsere Verfassung zwei Kontrollmechanismen vor. Der eine ist die Gewaltenteilung: Um Machtmissbrauch zu verhindern, sind die Staatsfunktionen Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung getrennt. Der andere sind die unabhängigen Gerichte: Sie entscheiden über Strafen sowie Streitigkeiten zwischen Privatpersonen und prüfen staatliche Entscheidungen auf ihre Gesetzmäßigkeit.

Justitia galt in der römischen Mythologie als Göttin der Gerechtigkeit und des Rechtswesens. Bis heute ist sie das Wahrzeichen der Justiz und deshalb häufig als Statue bei Gerichtsgebäuden zu sehen.



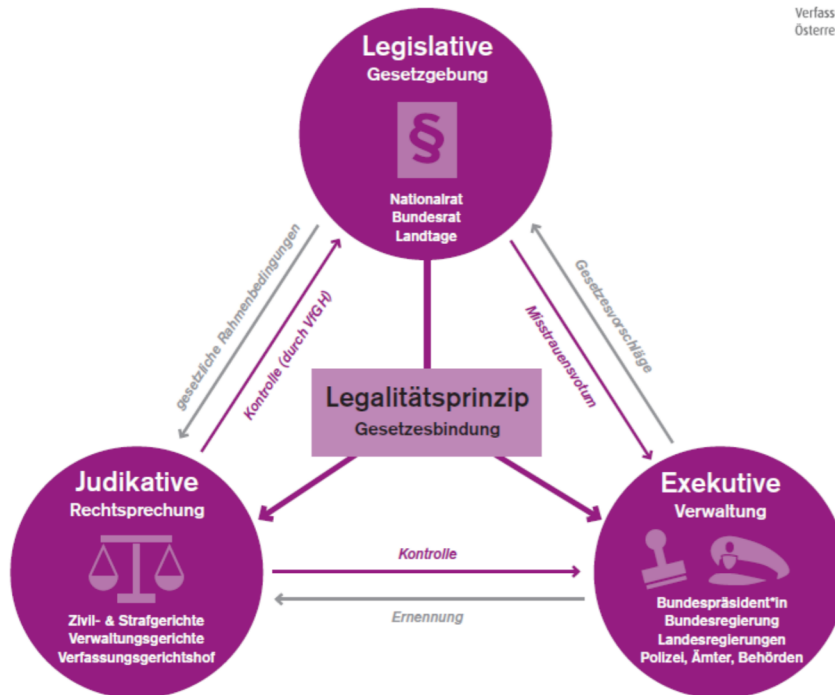
Symbol Augenbinde: steht für die Unparteilichkeit

Symbol Waage: steht für das Abwägen von Pro und Contra

Symbol Schwert: steht für die Durchsetzung des Rechts mithilfe der Staatsgewalt

Die **Gewaltenteilung**, die in der Verfassung geregelt ist, bildet ein wesentliches Element des Rechtsstaates. Sie verhindert Machtkonzentrationen und schützt so jede und jeden Einzelnen vor möglicher Willkür des Staates. Die drei Staatsgewalten müssen einander wirkungsvoll kontrollieren können. Daher sind etwa die Verwaltung und die Justiz in allen Instanzen getrennt. Richterinnen und Richter sind grundsätzlich weisungsfrei, können nicht abgesetzt und nicht versetzt werden. Das soll gewährleisten, dass sie ihr Amt unabhängig und unparteiisch ausüben – einzig dem Gesetz verpflichtet.

Gewaltenteilung



© bogner.knoll

In einem Rechtsstaat müssen alle zu ihrem Recht kommen können. Deshalb gibt es ein System unabhängiger **Gerichte**. Mit Rechtsmitteln – wie Beschwerde oder Revision – kann man eine Entscheidung anfechten und eine Nachprüfung durch ein höheres Gericht verlangen.

(→ siehe Infografik „Gerichtssystem“)

Freiheit



→ **GRUND- UND MENSCHENRECHTE** – Die wichtigsten Rechte in einem demokratischen Rechtsstaat sind die Grundrechte. Die Verfassung bezeichnet sie und die Menschenrechte meist als „verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte“. Dazu zählen das Recht auf Freiheit und Sicherheit, auf freie Meinungsäußerung, die Religionsfreiheit, der Schutz des Eigentums oder das Wahlrecht. Die Grundrechte darf der Staat nur unter gewissen Voraussetzungen, manche Grundrechte hingegen gar nicht beschränken – wie etwa das Folterverbot. Alle staatlichen Organe müssen die Grundrechte penibel einhalten. Werden sie verletzt, kann sich die betroffene Person an den Verfassungsgerichtshof wenden.

Damit Menschen tatsächlich selbstbestimmt leben und am politischen Prozess teilnehmen können, müssen sie die Möglichkeit haben, die Grund- und Menschenrechte frei und geschützt auszuüben.

o **Grundrechte** sind Rechte, die jede und jeder Einzelne gegenüber dem Staat hat. Sie sind durch die Verfassung garantiert. Wenn die Grundrechte verletzt werden, kann man sich an den Verfassungsgerichtshof wenden.

o Viele Grundrechte sind auch **Menschenrechte**. Auf diese können sich alle Menschen berufen, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. Dabei handelt es sich um ganz grundlegende Rechte, wie etwa das Recht auf Leben und auf Freiheit.

o Jene Grundrechte, die nur Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zustehen, werden **Staatsbürgerrechte** genannt. Das wichtigste Recht hier ist das Wahlrecht.

Bundesstaat



→ **BUNDESSTAAT** – Österreich ist kein Zentral-, sondern ein Bundesstaat. Seine neun Bundesländer haben jeweils eigene Parlamente, die Landtage. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung sind zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Wie, das bestimmt die Verfassung. Der Verfassungsgerichtshof wiederum überwacht, dass hier alles rechtens ist. Die Landtage regeln etwa Baurecht und Fremdenverkehr, für Straßenverkehr oder Tierschutz ist der Nationalrat zuständig. Über den Bundesrat sind die Länder auch an der Gesetzgebung auf Bundesebene beteiligt. Jedes Bundesland hat übrigens seine eigene Landesverfassung – sie darf dem Bundes-Verfassungsrecht nicht widersprechen.

Die Quellen unseres Verfassungsrechts

Die österreichische Verfassung speist sich aus mehreren Rechtsquellen. Den Kern bildet das Bundes-Verfassungsgesetz von 1920. Es regelt zentrale Fragen zum Aufbau von Staat, Demokratie und Gerichten. Das Staatsgrundgesetz von 1867, die Europäische Menschenrechtskonvention (1950) und die Grundrechte-Charta (2009) enthalten unsere Grund- und Menschenrechte. Weitere Verfassungsgesetze (wie etwa das Finanz-Verfassungsgesetz über die Besteuerung im Bundesstaat) sind über die Rechtsordnung verstreut.

EU-Recht



1995 ist Österreich der Europäischen Union beigetreten. Seither gilt in unserem Land auch deren Recht, das sogenannte Unionsrecht. Es hat Vorrang gegenüber österreichischem Recht. Das bedeutet: Wenn inländische Gesetze dem Unionsrecht widersprechen, dürfen sie nicht angewendet werden. Umgekehrt würde Unionsrecht, das den Grundprinzipien unserer Verfassung widerspricht, in Österreich nicht gelten.

Gerichte auf europäischer Ebene

Der *Europäische Gerichtshof in Luxemburg* entscheidet letztverbindlich darüber, wie das Unionsrecht auszulegen und ob es mit den europäischen Verträgen vereinbar ist. Er überwacht auch, ob die EU die Europäische Grundrechtecharta einhält.

An den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg* kann man sich hingegen wenden, wenn man meint, dass Österreich (oder ein anderes Land) die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt hat, und wenn man schon alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft hat.

Der Verfassungsgerichtshof – Hüter der Verfassung

Die Verfassung legt die Spielregeln für das Leben im Staat fest. Ob Parlament, Verwaltung oder Gerichte: Jegliches staatliche Handeln muss stets im Rahmen der Verfassung bleiben, darf diesen nicht überschreiten und sich nicht gegen ihn richten. Wer aber kontrolliert, ob die Verfassung tatsächlich von allen staatlichen Stellen eingehalten wird?

Als Hüter der Verfassung wirkt der Verfassungsgerichtshof. Seine Rolle ist in der Verfassung von Anfang an festgeschrieben. Er besteht damit schon so lange wie die Verfassung selbst: seit 1. Oktober 1920. Als weltweit erstes Gericht hatte der Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit zur Prüfung von Gesetzen und Verordnungen. Was damals eine echte rechtsstaatliche Innovation war, ist mittlerweile international gang und gäbe: Heute sind die meisten Verfassungsgerichte nach diesem „österreichischen Modell“ organisiert.

Der Verfassungsgerichtshof überprüft beispielsweise, ob Gesetze der Verfassung entsprechen, ob Wahlen korrekt abgelaufen sind oder ob der Staat die Grund- und Menschenrechte respektiert. So schützt er unsere Demokratie, unseren Staat ... und die Rechte von uns allen.



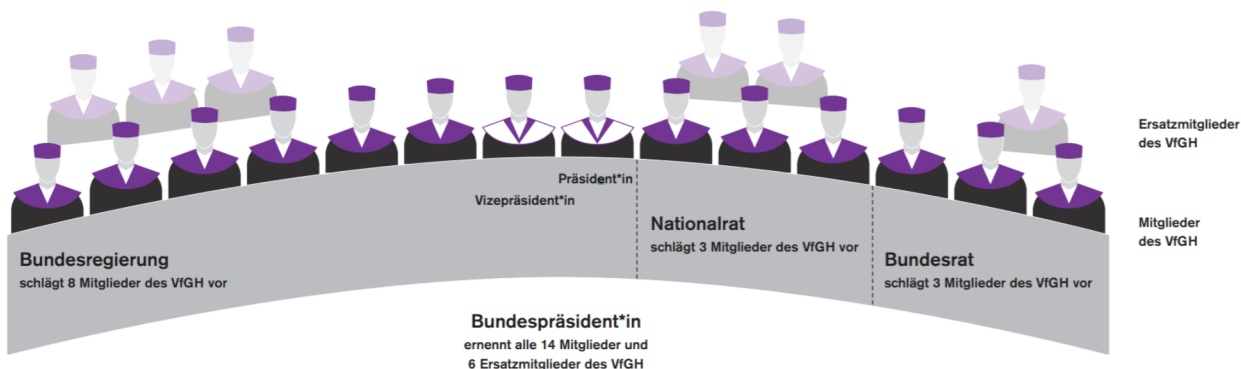
Blick in ein Beratungszimmer der 14 Verfassungsrichterninnen und Verfassungsrichter, Foto: M. Rosenberger/VfGH

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Das Richterkollegium besteht aus 14 Personen. Sie kommen aus verschiedenen Berufen und Bundesländern, haben alle Rechtswissenschaften studiert und reiche Erfahrung im juristischen Bereich. Zusätzlich zum Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwölf weiteren Verfassungsrichtern – alle Funktionen wurden und werden von Männern wie Frauen ausgeübt – gibt es sechs Ersatzmitglieder. Sie kommen zum Einsatz, wenn eines der Mitglieder nicht mitwirken kann, etwa wegen Krankheit oder zu großer Nähe zu einer Sache („Befangenheit“).

Die Bestellung der Richterinnen und Richter des Verfassungsgerichtshofes

Wegen der besonderen Bedeutung ihres Amtes werden die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes von den höchsten demokratisch legitimierten Organen des Staates vorgeschlagen und ernannt.



© bogner.knoll

Amtstracht

Die Amtstracht der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter besteht aus dem Talar und einer Kopfbedeckung, dem Barett. Bei jeder öffentlichen Verhandlung wird der Talar getragen, bei der Verkündung der Entscheidungen das Barett aufgesetzt.



Das Barett, Foto: Bieniek /VfGH

Präsident



Christoph GRABENWARTER

Vizepräsidentin



Verena MADNER

Präsident
Univ.-Prof. DDr.
Christoph
Grabenwarter
und
Vizepräsidentin
Univ.-Prof. Dr.
Verena Madner
in Amtstracht,
Fotos: Fröschl-
Roßboth/VfGH

Der Verfassungsgerichtshof in Zahlen

Mindestens viermal jährlich kommen die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes zu drei- bis vierwöchigen Beratungen ("Sessionen") zusammen. Bei Bedarf kann der Präsident bzw. die Präsidentin auch zwischendurch Beratungstage anberaumen. In diesen intensiven Sitzungen werden die zur Erledigung vorbereiteten Fälle beraten – im Jahr 2020 beispielsweise hat jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied durchschnittlich etwa 400 Erledigungen vorbereitet. Auf die Beratung folgt die Beschlussfassung. Danach werden die Entscheidungen ausgefertigt und zugestellt.

2020 dauerte ein Verfahren am Verfassungsgerichtshof durchschnittlich 115 Tage, also etwa vier Monate. Asylrechtssachen, bei denen die Erledigungsdauer im Durchschnitt 108 Tage betrug, wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

(→ siehe Infografik „Vom Antrag zur Entscheidung“)

Die wichtigsten Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs

Kontrolle von Wahlen

Wer bei einer Wahl kandidiert hat und meint, dass dabei nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist, kann die Wahl beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Ist tatsächlich etwas Rechtswidriges passiert, das sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben könnte, hebt der Verfassungsgerichtshof die Wahl auf. Dann muss die Wahl wiederholt werden.

Prüfung von Gesetzen und Verordnungen

Die wichtigste Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes besteht darin zu überprüfen, ob Gesetze der Verfassung und Verordnungen den Gesetzen entsprechen. Ist das nicht der Fall, dann hebt der Verfassungsgerichtshof die betreffende Rechtsvorschrift auf. Von sich aus wird der Verfassungsgerichtshof aber nicht tätig. Es braucht einen Antrag!

Beschwerde gegen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten

Verwaltungsgerichte überprüfen, ob die Verwaltungsbehörden Gesetze eingehalten haben. Wer mit der Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes nicht einverstanden ist und Grund- oder Menschenrechte verletzt glaubt, kann Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erheben. Dieser prüft dann den Fall. Gegebenenfalls wird die Entscheidung aufgehoben, das Verwaltungsgericht muss neu entscheiden.

Ein Haus des Rechts

Die „Recht-Sprechung“ durch Gerichte muss öffentlich sichtbar und transparent sein. So ist auch der Verfassungsgerichtshof in Wien kein geschlossener Ort. Neben der gerichtlichen Arbeit finden hier viele wissenschaftliche Veranstaltungen statt. Einmal im Jahr – jeweils am 26. Oktober, dem Nationalfeiertag – lädt der Verfassungsgerichtshof zum Besuch ein. An diesem „Tag der offenen Tür“ oder bei Sonderführungen kann man den Verfassungsgerichtshof von innen kennenlernen.



Foto: Achim Bieniek/VfGH

Ausgewählte Grundrechte

Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG)

Freie Wahlen

Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(Art. 26 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG)

Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(Art. 83 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG)

Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

(Art. 85 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG)

Kinderrechte / Schutz des Kindeswohles

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

(Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern – BVG Kinderrechte)

Schutz personenbezogener Daten

Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einen Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

(§ 1 Datenschutzgesetz)

Recht auf Eigentum

Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.

(Art. 5 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger – StGG)

Freie Wahl des Wohnsitzes

Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben.

(Art. 6 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger – StGG)

Versammlungsfreiheit

Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.

(Art. 12 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger – StGG)

Freiheit der Wissenschaft

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

(Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger – StGG)

Freiheit der Kunst

Das künstlerische Schaffen, die Vermittlung von Kunst sowie deren Lehre sind frei.

(Art. 17a Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger – StGG)

Freie Berufswahl

Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

(Art. 18 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger – StGG)

Minderheitenrechte

Österreichische Staatsangehörige der slowenischen und kroatischen Minderheiten in Kärnten, Burgenland und Steiermark genießen dieselben Rechte auf Grund gleicher Bedingungen wie alle anderen österreichischen Staatsangehörigen einschließlich des Rechtes auf ihre eigenen Organisationen, Versammlungen und Presse in ihrer eigenen Sprache.

(Art. 7 Staatsvertrag von Wien)

Recht auf ein faires Verfahren

Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat.

(Art. 6 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(Art. 8 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK)

Religionsfreiheit

Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(Art. 9 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK)

Meinungsfreiheit

Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(Art. 10 Abs. 1 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK)

Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

(Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK)

Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

(Art. 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK)

Die Würde des Menschen

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

(Art. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC)

Impressum:

Gesamtkonzept: bogner.knoll, Verfassungsgerichtshof

Grafiken: Larissa Cerny

Redaktion: Beate Sündhofer